

BGer 5A 4/2020 vom 9. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_4_2020

FR: TF 5A 4/2020 du 9 janvier 2020

IT: TF 5A 4/2020 del 9 gennaio 2020

Regeste

Befangenheit eines Behördenmitgliedes (Aufhebung der Beistandschaft, persönlicher Verkehr, Obhut) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzlicher Entscheid betreffend Beistandschaft, Besuchsrecht und Obhut, in dessen Rahmen auch über den geltend gemachten Ausstand des erstinstanzlichen Behördenmitgliedes D._____ entschieden wurde. Die auf die betreffende Frage beschränkte Beschwerde erweist sich somit als zulässig (Art. 72 Abs. 2, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Zu beachten ist freilich, dass die Regelung des KESB-Verfahrens - abgesehen von den wenigen bundesrechtlichen Vorschriften - aufgrund des zuteilenden Vorbehaltes in Art. 450f ZGB dem kantonalen Recht vorbehalten ist und dieses vom Bundesgericht nicht frei, sondern nur auf Willkür hin überprüft werden kann, weshalb appellatorische Ausführungen ungenügend sind, wobei selbst dann, wenn der betreffende Kanton die Zivilprozessordnung für anwendbar erklärt, diese als subsidiäres kantonales Recht zur Anwendung gelangt und deshalb ebenfalls nur auf Willkür hin überprüft werden kann (BGE 139 III 225 E. 2.3 S. 231; 140 III 385 E. 2.3 S. 387; zuletzt Urteil 5A_407/2019 vom 28. Oktober 2019 E. 2.1).

E. 2

Der Kanton Bern hat für das KESB-Verfahren, soweit nicht das kantonale Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz eigene Bestimmungen enthält, grundsätzlich das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz als anwendbar erklärt (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. d und Art. 72 KESG/BE). Entsprechend hat das Obergericht im vorliegenden Fall den Ausstandsgrund von Art. 9 Abs. 1 lit. f VRPG geprüft und ihn verneint mit der Erwägung, aus den Vorbringen des Beschwerdeführers gingen keine Umstände hervor, welche ein Misstrauen in die Unvoreingenommenheit von Herrn D._____ begründen könnten; insbesondere führten unterschiedliche Ansichten zu einer Frage nicht bereits zu einer Befangenheit und sei er auch nicht einfach während mehrerer Monate untätig geblieben. Ferner hat es erwogen, im Zusammenhang mit der beanstandeten Verletzung von Art. 9 Abs. 2 VRPG, indem das Behördenmitglied D._____ an der Abweisung des Ausstandsgesuches selbst mitgewirkt habe, erwogen, eine Rückweisung zum neuen Entscheid ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes würde angesichts der klaren Abwesenheit von Ausstandsgründen einem prozessualen Leerlauf gleichkommen, weshalb es als Obergericht gestützt auf Art. 69 Abs. 2 KESG/BGE reformatorisch über die Frage der Befangenheit entscheide und diese wie gesagt verneine.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht teils eine Verletzung von Art. 9 VRPG und teils eine Verletzung von Art. 51 ZPO sowie ferner die Verletzung von anderen Bestimmungen der ZPO geltend. Er tut dies allerdings mit rein appellatorischen Ausführungen, ohne Willkürklagen zu erheben. Dies ist ungenügend (vgl. zu den Begründungsanforderungen bei Willkürklagen BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). An Verfassungsklagen macht er einzig eine Gehörsverletzung gemäss Art. 29 Abs. 2 BV geltend, jedoch ohne im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG darzutun, inwiefern sich das Obergericht mit seinen Vorbringen ungenügend auseinandergesetzt und die Begründungspflicht in einer Weise verletzt hätte, dass eine sachgerechte Anfechtung des Entscheides nicht möglich gewesen wäre (vgl. zu den Anforderungen an die Begründungspflicht BGE 139 IV 179 E. 2.2 S. 183; 141 III 28 E. 3.2.4 S. 41; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253). Unbegründet bleibt insbesondere auch das Eventualbegehren, in dessen Zusammenhang zusätzlich eine falsche Sachverhaltsfeststellung geltend gemacht wird. Indes sind die Sachverhaltsfeststellungen für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG) und könnte diesbezüglich einzig mit substantiierten Verfassungsklagen eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden (Art. 97 Abs. 1i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 369 E. 6.3 S. 375 ; 143 I 310 E. 2.2 S. 313), was nicht erfolgt.

E. 4

Demnach erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.